



Verein für Kinderbetreuung, Planken

Reglement zur Tarifordnung

1. Berechnungsgrundlage

1.1 Für die Berechnung des Elternbeitrages sind folgende Einkünfte (schriftl. Nachweise) massgebend:

- gesamtes Bruttofamilienmonatseinkommen inklusive 13. Monatslohn

- a) bei **verheirateten** aber auch bei **nichtverheirateten leiblichen Eltern** oder **Adoptiveltern (im gleichen Haushalt lebend)** werden beide Einkommen in der Berechnung berücksichtigt
- b) bei **alleinstehendem Elternteil** wird nur ein Einkommen einbezogen
- c) bei **alleinstehendem Elternteil** die **im gleichen Haushalt mit Dritten leben** (Konkubinat, Wohngemeinschaft usw.) wird zum Einkommen ein Pauschalzuschlag von CHF 500.00 gerechnet. Dadurch kann der Verbilligung der Haushaltskosten Rechnung getragen werden.
- d) bei **Arbeitslosigkeit** gilt der Nachweis des Arbeitsamtes
- e) bei Eltern die **unregelmässig arbeiten** bzw. im **Stundenlohn** beschäftigt sind, wird der Verdienst der letzten 3 Monate als Berechnungsbasis genommen. Es wird ein **Durchschnittseinkommen** errechnet.
- f) bei **Selbständigerwerbenden** wird im ersten Jahr ein Bruttoeinkommen von CHF 3'500.00 angenommen. Ab dem 2. Jahr gilt als Berechnungsgrundlage die Erfolgsrechnung.
- g) bei **Zivilstandsänderungen**
 - bei Verheiratung oder Wiederverheiratung wird das Einkommen des nicht leiblichen Elternteils nur zu 2/3 in die Berechnung einbezogen
 - bei Trennung / Scheidung wird ab dem entsprechenden Datum nach Punkt b) oder c) vorgegangen

- sonstige regelmässige Gratifikationen
- Alimentezahlungen
- Stipendien
- sonstige Nebeneinkünfte

1.2. Abzüge

- Nachweisbare, richterlich festgelegte Alimente an Kinder und/oder Partner
- Rückzahlungen von Stipendien

2. Anwesenheitszeiten

Für die Ganztagsbetreuung wird der errechnete Tagessatz in Rechnung gestellt. Für die Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen werden 50%, für die Halbtagsbetreuung mit Mittagessen werden 75% in Rechnung gestellt. Die Zeiten für den jeweiligen Satz sind wie folgt definiert:

Kind kommt	Kind geht	Prozentsatz	Mittagessen
07.30 Uhr	bis 18.00 Uhr=	100 %	inkl.
07.30 Uhr	bis 14.00 Uhr=	75 %	inkl.
11.30 Uhr	bis 18.00 Uhr=	75 %	inkl.
07.30 Uhr	bis 11.30 Uhr=	50 %	ohne
14.00 Uhr	bis 18.00 Uhr=	50 %	ohne

Zwischen 08.20 und 9.00 Uhr bzw. zwischen 11.30 Uhr und 12.30 Uhr ist Essenszeit und damit Sperrstunde in der Kinderbetreuung. Das heisst, es können keine Kinder gebracht oder abgeholt werden.

3. Mittagstischkinder

- 3.1. Als Mittagstischkinder gelten Kinder, die sich zwischen 11.30 und 13.30 Uhr in der Kinderbetreuung aufhalten.
- 3.2. Für diese Zeit wird ein Satz von CHF 17.00 in Rechnung gestellt. Absagen müssen mindest drei Arbeitstage im Voraus erfolgen, ansonsten wird der Betrag in Rechnung gestellt.

4. Rechnungsstellung

- 4.1 Der Elternbeitrag wird monatlich in Rechnung gestellt.
- 4.2 Der Elternbeitrag wird in jedem Falle aufgrund der Anwesenheitsdauer, die in der Anmeldung angegeben wurde, in Rechnung gestellt. Ausserdem werden die zusätzlichen Tage, die das Kind in der Kindertagesstätte verbracht hat, in Rechnung gestellt.
- 4.3 Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen mit dem beigelegten Einzahlungsschein zu bezahlen.

5. Reduktionen

- 5.1 Solange ein Platz belegt ist, d.h. noch nicht gekündigt ist, ist der Beitrag gemäss angemeldeter Anwesenheit zu bezahlen.
- 5.2 Reduktionen werden nur in nachstehenden Fällen gewährt:
 - Während der Betriebsferien der Kinderbetreuung (3 Wochen Sommerferien/ 2 Wochen Weihnachtsferien)
 - An von der Geschäftsleitung bekanntgegebenen Feiertagen
 - Solange ein Platz belegt ist, muss der Elternbeitrag bezahlt werden. Bei Abwesenheit von weniger als 5 Tagen (1 Woche) wird KEINE Reduktion gewährt. Ab dem 6. Tag wird für maximal einem Monat ein Rabatt von 50% des Tagessatzes gewährt.
- 5.3 Schulkinder erhalten während der Schulzeit eine Reduktion von 40% auf den Tagessatz.

6. Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages kann jederzeit, wird in der Regel aber jeweils per 1. Januar, erfolgen.